



S a t z u n g

des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt Heide und Umgebung e.V.
Neue Anlage 1, 25746 Heide

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Heide und Umgebung e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Heide

3. Der Ortsverein ist in das Vereinsregister in Pinneberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung folgender Aufgaben in seinem Bereich:

- Förderung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 2 der Abgabenordnung
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- Errichten und Betreiben einer Heider Tafel

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- die Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen, Diensten, Heimen, Begegnungsstätten und anderen Einrichtungen, soweit sie für die Erfüllung der Satzungszwecke erforderlich sind.
- weitere Maßnahmen, Initiativen und Aktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen), Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und politischen Gremien, soweit diese Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung o. a. Satzungszwecke dienen.

3. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Heide und Umgebung e. V. ist Mitglied des Kreisverbandes Dithmarschen e. V. der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsvereins können alle Frauen und Männer werden, die sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen bekennen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Gegen eine Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Ortsvereins zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand des Ortsvereins zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand des Ortsvereins bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt verstößt oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
3. Der Ausschluss ist nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
4. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr erlischt nach erfolgloser Aufforderung, den Beitrag zu entrichten, die Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Ortsvereins bezieht, könne sich als korporative Mitglieder dem Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Ortsvereins im Einvernehmen mit dem Kreis- und Landesverband.
3. Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
5. Die korporative Mitgliedschaft des Ortsvereins in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 8 Jugendwerk

1. Für das im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 9 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.
2. Der Ortsvereinsvorstand hat die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Kreisvorstand ist zu den Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen einzuladen.
3. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes. Im Abstand von vier Jahren wählt die Jahreshaupt-

versammlung den Vorstand, mindestens 2 Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Revisoren haben u.a. die Pflicht, die Kassengeschäfte des Ortsvereins zweimal jährlich zu prüfen. Darüber hinaus prüfen sie die Führung der Geschäfte des Ortsvereins sowie der Einrichtungen des Ortsvereins. Über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen berichten sie dem Ortsvereinsvorstand. Die Revisoren legen der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vor.

4. Die / der erste Vorsitzende, die / der zweite Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer und die Kassiererin / der Kassierer werden einzeln gewählt. Die Beisitzer/innen, die Revisorinnen / Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz können jeweils in einem Wahlgang durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Der Vertreter des Ortsjugendwerkes wird vom Vorstand des Ortsjugendwerkes in den Ortsvereinsvorstand berufen. Er bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Ortsvereins sind für Wahlämter des Ortsvereins nicht wählbar.
6. Der Ortsvereinsvorstand kann außerordentliche Jahreshauptversammlungen/ Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder des Kreisvorstandes einzuberufen. Zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vorher durch einfachen Brief eingeladen werden.
7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Ortsvereins oder über seinen Austritt aus dem Kreisverband können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder gefasst werden.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Ortsvereinsvorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Kassiererin / dem Kassierer
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer und
 - e) mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied des Ortsjugendwerkes gehört dem Ortsvereinsvorstand als Beisitzer/in an.

Scheidet zwischen den Jahreshauptversammlungen ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Ortsvereinsvorstandes

2. Der Ortsvereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ortsvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll beurkundet, das von der / dem 1. Vorsitzenden oder der / dem 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen, die / der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.
4. Der Ortsvereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen die Vertretung gegenüber Dritten gemeinschaftlich wahr. Der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden werden daneben das Recht zur Einzelvertretung eingeräumt. Sie werden von dieser Befugnis nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Organe des Ortsvereins Gebrauch machen. Die / der 2. Vorsitzende soll von ihrer / seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die / der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese letztere Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsbefugnis der / des 2. Vorsitzenden gegenüber Dritten nicht.
5. **Die Tätigkeit im Vorstand des Ortsvereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder Vergütung an einzelne Vorstandsmitglieder kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Benehmen mit den Revisorinnen und Revisoren. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Ortsvereins berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Heide begrenzt.**

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Ortsvereinsvorstandes

1. Der Ortsvereinsvorstand hat die soziale Arbeit im Gebiet seines Ortsvereins anzuregen und zusammenzufassen.
2. Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
3. Der Ortsvereinsvorstand ist verpflichtet, dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand Einsicht in seine Aufzeichnungen zu gewähren.
4. Der Ortsvereinsvorstand hat das Recht, die Kreis- oder Landesrevision zur Prüfung anzufordern. Dieses soll sich jedoch auf begründete Einzelfälle beschränken.

5. Der Kreisvorstand ist rechtzeitig zu den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes einzuladen. Mindestens einmal jährlich sind dem Kreisvorstand die für Statistiken, Versicherungen usw. notwendigen Zahlen mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Ortsvereins

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband verliert der Ortsverein das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dithmarschen e. V.
Im Fall der nicht bestehenden Rechtsfähigkeit des Kreisverbandes fällt das Vermögen bei Auflösung an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V.
Das übernommene Vermögen des Ortsvereins ist in beiden Fällen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

25746 Heide, den 30. April 2010

.....
Karsten Wessels *1. Vorsitzender*

.....
Egon Chermoli *2. Vorsitzender*

.....
Carmen Reiß *Schriftführerin*

.....
Rita Mahn *Kassenführerin*

.....
Reinhold Siegel *Beisitzer*